

SATZUNG ÜBER DIE FRIEDHOFS- UND  
BESTATTUNGSGEBÜHREN DER  
GEMEINDE HAUSHAM

Die Gemeinde Hausham erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 GRABSTÄTTENGEBÜHREN

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden nachstehende Gebühren erhoben:

a) Laufzeit fünfzehn Jahre

	Jährlich	15 Jahre
Wahlgrab eine Grabstelle	45,74 Euro	686,00 Euro
Wahlgrab zwei Grabstellen	67,47 Euro	1.012,00 Euro
Wahlgrab drei Grabstellen	86,07 Euro	1.291,00 Euro
Randgrab eine Grabstelle	44,28 Euro	664,00 Euro
Randgrab zwei Grabstellen	64,74 Euro	971,00 Euro
Randgrab drei Grabstellen	82,26 Euro	1.234,00 Euro
Reihengrab eine Grabstelle	42,82 Euro	642,00 Euro
Reihengrab zwei Grabstellen	62,00 Euro	930,00 Euro
Reihengrab drei Grabstellen	78,42 Euro	1.176,00 Euro

b) Laufzeit zehn Jahre

	Jährlich	10 Jahre
Kindergrab	36,70 Euro	367,00 Euro
Urnengrab	25,30 Euro	253,00 Euro
Urnenische	62,00 Euro	620,00 Euro
Gemeinschaftsgrabanlage		216,00 Euro

(2) Die Aufstiftungsdauer beträgt mindestens 5 Jahre und maximal 15 Jahre.

## § 2 BESTATTUNGSGEBÜHREN

Die Bestattungsgebühren betragen

(1) bei Erdbestattungen einfach	928,50 Euro
(2) bei Erdbestattungen tief	989,50 Euro
(3) bei Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendeten 8. Lj.	495,00 Euro
(4) bei Urnenbestattung im Grab	528,50 Euro
(5) bei Urnenbestattung in Nische	460,50 Euro
(6) Anonyme Urnenbestattung	278,00 Euro
(7) bei Tot-/Fehlgeburt	nach Aufwand
(8) Bestattung im Sternengrab	gebührenfrei
(9) Gebeine	nach Aufwand
(10) Frostzulage vom 01.11. bis 30.04.	Erdbestattung 35,00 Euro Urnenerdbestattung 25,00 Euro

## § 3 UMBETTUNGSGEBÜHREN

(1) Säрге innerhalb des Friedhofs	nach Aufwand
(2) Säрге von oder nach auswärts	678,00 Euro
(3) Urnen innerhalb des Friedhofs	387,00 Euro
(4) Urnen von oder nach auswärts	nach Aufwand

## § 4 LEICHENHAUSGEBÜHREN

Leichenhausbenützung	250,50 Euro
Kühlboxbenützung pro Tag (ab dem 4. Tag)	31,50 Euro

## § 5 SONSTIGE GEBÜHREN

Graburkunde	10,00 Euro
Grabmalgenehmigung	25,00 Euro
Auflassungsgebühr (nur Verwaltungsgebühr)	20,00 Euro
Auflassungsgebühr (Verwaltungsgeb., Friedhofswärter)	60,00 Euro
Zulassungsgebühr für einmalige gewerbliche Arbeiten	15,00 Euro
Zulassungsgebühr für Steinmetze	50,00 Euro

## § 6 ERSATZ DER KOSTEN UND AUSLAGEN

Soweit für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden die erbrachten Leistungen nach den entstandenen Selbstkosten und Auslagen zuzüglich eines 25 %igen Verwaltungszuschlages berechnet.

## § 7 GEBÜHRENSCHULDNER, ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

### (1) Zahlungspflichtig ist:

- a) wer zur Tragung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Auftrag für die Leistung erteilt hat;
- c) für Grabstättengebühren der Grabnutzungsberechtigte.

### (2) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 1 Abs. 1) mit dem Ersterwerb;
- b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit dem Tag der Beerdigung des zuletzt Verstorbenen;
- c) für die Aufstiftung eines Nutzungsrechtes (§ 1 Abs. 2) mit dem Tag, an dem die Aufstiftung erteilt wird;
- d) für die Bestattungsgebühren (§2) mit dem Tag, an dem die Beerdigung erfolgt;
- e) für Leichenhausgebühren (§ 4), Umbettungsgebühren (§ 3), sonstige Gebühren (§ 5), Kosten und Auslagen (§ 6) mit dem Tag der Erbringung der Leistungen.

### (3) Fälligkeit

Die Gebühren werden von der Friedhofverwaltung im Einzelfall berechnet und vom Zahlungspflichtigen angefordert. Die hiernach fälligen Zahlungen sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung zu leisten.

## § 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 01.01.1999, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Hausham, den 27. November 2012  
Gemeinde Hausham

Hugo Schreiber  
1. Bürgermeister